

Neuerungen bei der Entfernungspauschale ab 2007

Mandanten-Information
zu den Änderungen bei der Entfernungspauschale ab 1. Januar 2007

1. Allgemeines

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 hat der Gesetzgeber nicht nur die Höhe der als Entfernungspauschale abziehbaren Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte verringert, sondern auch eine grundsätzliche Systemänderung vorgenommen. Ab dem 1. Januar 2007 werden die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte der steuerlich nicht zu berücksichtigenden Privatsphäre zugerechnet. Lediglich bei den sog. Fernpendlern ist ab dem 21. Kilometer der maßgebenden Entfernung die Entfernungspauschale - wie bisher - in Höhe von EUR 0,30 je Entfernungskilometer wie Werbungskosten/Betriebsausgaben abziehbar.

2. Maßgebende Entfernung

Als maßgebende Entfernung gilt nach § 9 Abs. 2 Satz 4 EStG die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Dabei sind nur volle Kilometer der Entfernung anzusetzen. Bei der Nutzung eines Pkw kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung zugrundegelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von dem Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird. Verkehrsgünstiger heißt, dass die Strecke es dem Arbeitnehmer i. d. R. ermöglicht, seine Arbeitsstätte schneller und pünktlicher zu erreichen.

3. Verschiedene Verkehrsmittel

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich unabhängig vom Verkehrsmittel zu gewähren, d.h. auch bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann die Entfernungspauschale angesetzt werden. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel die anzusetzende Entfernungspauschale, z.B. bei geringer Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, so kann dieser Mehraufwand ab dem Veranlagungszeitraum 2007 steuerlich nicht mehr zusätzlich berücksichtigt werden.

Gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG gilt die Entfernungspauschale nicht für Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung. Bei Flugstrecken sind weiterhin die tatsächlichen Kosten abzugsfähig, im Fall einer entgeltlichen Sammelbeförderung können ab dem 21. Entfernungskilometer die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers wie Werbungskosten angesetzt werden.

4. Höchstbetrag: EUR 4.500,00

Die Entfernungspauschale ist nach § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG auf einen Höchstbetrag von EUR 4.500,00 jährlich begrenzt. Lediglich bei der Nutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw kann ein höherer Betrag geltend gemacht werden, wobei der Steuerpflichtige nachweisen bzw. glaubhaft machen muss, dass er das Fahrzeug tatsächlich in dem entsprechenden Umfang für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat.

5. Anrechnung der Arbeitgeberleistungen

Grundsätzlich erhält jeder Arbeitnehmer, unabhängig von der Höhe seiner tatsächlichen Aufwendungen, die Entfernungspauschale für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Fahrzeug für die genannten Strecken überlässt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die folgenden steuerfreien bzw. pauschal versteuerten Arbeitgeberleistungen auf die anzusetzende und ggf. auf EUR 4.500,00 begrenzte Entfernungspauschale, anzurechnen sind:

- nach § 8 Abs. 3 EStG steuerfreie Sachbezüge für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte bis maximal EUR 1.080,00
- nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG pauschal versteuerter Arbeitgeberersatz bis zur Höhe der wie Werbungskosten abzugsfähigen Entfernungspauschale
- nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG steuerfreie Sachbezüge für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte

6. Abgeltungswirkung

Nach § 9 Abs. 2 Satz 10 EStG sind durch die Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen abgegolten, die dem Steuerpflichtigen durch die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte bzw. für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung entstehen. Dazu gehören beispielsweise die Parkgebühren für das Abstellen des Fahrzeugs während der Arbeitszeit oder Finanzierungskosten. Ab 2007 umfasst die Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale auch Unfallkosten.

7. Fahrgemeinschaften

Die Entfernungspauschale kann auch jeder Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft für sich in Anspruch nehmen. Als maßgebliche Entfernung wird auch hier die Wegstrecke zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte angesehen, wobei Umwege, insbesondere zur Abholung der Mitfahrer, nicht mit einzubeziehen sind. Der Höchstbetrag von EUR 4.500,00 greift auch bei wechselseitigen Fahrgemeinschaften und zwar für die Arbeitstage, an denen der Steuerpflichtige mitgenommen wird. Für die Tage, an denen der Steuerpflichtige seinen eigenen Pkw eingesetzt hat, ist die reguläre Entfernungspauschale, unabhängig von dem Höchstbetrag, zu ermitteln. Die beiden Beträge zusammen ergeben die insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale.

8. Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung

Die Entfernungspauschale gilt auch nach der Gesetzesänderung weiterhin ab dem ersten Entfernungskilometer für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung. Eine Begrenzung auf EUR 4.500,00 wird nach wie vor nicht vorgenommen. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen gem. § 3 Nr. 13 oder 16 EStG für Familienheimfahrten sind auf die anzusetzende Entfernungspauschale anzurechnen. Bei der Überlassung eines Pkw durch den Arbeitgeber kann auch ab dem 1. Januar 2007 keine Entfernungspauschale für Familienheimfahrten angesetzt werden.